

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Fahrrad- und E-Bike-Versicherung - Bergspezl (ABFEBV Bergspezl)

(Fassung 03/2023 – Kooperation Der Bergspezl Handelsges.m.b.H. & Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft)

&

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2019)

Bitte beachten Sie, dass nur die Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des Besonderen Teils der ABEBV sowie die gemäß dem Allgemeinen Teil dieser ABFEBV zur Anwendung kommenden Teile der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2019) zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Darüber hinaus kommen die jeweils im Rahmen dieser ABFEBV genannten gesetzlichen Bestimmungen bzw. insb. Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Anwendung.

Soweit im Folgenden auf einzelne Artikel (Art.) und Punkte (Pkt.) ohne nähere Benennung eines Bedingungswerkes verwiesen wird, handelt es sich um Verweise auf Bestimmungen dieser ABFEBV.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Bedingungen auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Die ABFEBV gelten für sämtliche in die Gruppenversicherung, vereinbart zwischen Der Bergspezl Handelsges.m.b.H. und der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, eingeschlossenen Risiken. Es finden weiters die Bestimmungen der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2019) Anwendung, ausgenommen die Art. 3, 4, 5, 10, 12 und 14 ABS, welche durch spezielle Regelungen im Rahmen des Besonderen Teils dieser ABFEBV ersetzt werden.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung	2
Artikel 2 - Versicherungsfall	3
Artikel 3 - Örtlicher Geltungsbereich	3
Artikel 4 - Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Vorläufige Deckung	3
Artikel 5 - Umfang der Versicherung	3
Artikel 6 – Versicherungswert	6
Artikel 7 - Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); Vereinbarte Obliegenheiten	7
Artikel 8 - Ersatzleistung	9
Artikel 9 - Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	11
Artikel 10 – Einschränkung des Regressrechts des Versicherers	11
Artikel 11 - Geltendes Recht	11

Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung

1.

Die Versicherung umfasst Fahrräder und E-Bikes, die in einem Bergspezl-Store gekauft wurden und die bei Kauf derselben in die Bergspezl-Gruppenversicherung eingeschlossen wurden und auf dem dem Kauf zurechenbaren Kassabon (Kassenbeleg) ausgewiesen sind und ausschließlich privat genutzt werden. Der jeweilige Kassabon gilt gleichzeitig als Bestätigung über den Beitritt zur Gruppenversicherung (Versicherungsbestätigung).

Mitversichert gelten ebenfalls dauerhafte und fest mit dem versicherten Objekt verbundene Teile sowie Bügel-, Falt- und Kettenschlösser iSd Art 7 Pkt. 2.1, die mit Kauf des Fahrrades oder E-Bikes in einem Bergspezl-Store miterworben wurden. Für die Diebstahldeckung ist im Schadensfall ein Foto des Fahrradschlösses oder ein Rechnungsbeleg für das Fahrradschloss vorzulegen (bzw. wurde dieses beim Kauf des Fahrrades bereits miterworben).

Nicht versichert sind **Zubehör** (zB: Päcktaschen, Kindersitze, Körbe, Flaschen, Pumpen, Tachometer, aufklippbare Lichtanlagen und dgl.), mit bzw. auf dem Fahrrad / E-Bike transportierte Sachen und Fahrrad- / E-Bike-Anhänger.

2.

Nicht zur Grundausstattung des Fahrrads / E-Bikes gehörende Teile (wenn sie mit diesem dauerhaft und fest verbunden sind) oder aus Einzelkomponenten zusammengestellte Fahrräder / E-Bikes sind nur dann versichert, wenn dem Versicherer vor Abschluss des Versicherungsvertrages entsprechende Rechnungen / Belege diese Teile betreffend übermittelt werden. Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrages Ergänzungen bzw. Veränderungen am Fahrrad / E-Bike dergestalt vorgenommen, dass zusätzliche Teile fest und dauerhaft mit dem Fahrrad/ E-Bike verbunden werden, so besteht kein Versicherungsschutz für diese Teile.

3.

Die Versicherung umfasst ausschließlich solche Fahrräder / E-Bikes / Teile im Sinne der Punkte 1 und 2 dieses Artikels, für die bei Kauf eine der vier möglichen Versicherungsvarianten gemäß diesen ABFEVB abgeschlossen, die entsprechende Prämie (vgl. Art. 4) entrichtet wurde und der entsprechende Nachweis (vgl. Pkt. 1 dieses Artikels) dafür vorgelegt werden kann. In der Gruppenversicherung mitversichert ist diejenige Person, in dessen Eigentum sich das Fahrrad oder E-Bike inkl. deren Teile gemäß Punkt 2 dieses Artikels befinden und die den entsprechenden Versicherungsnachweis vorweisen können sowie deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten, Kinder, oder anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt mit der mitversicherten Person leben sowie berechnigte Lenker.

4.

Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich solche zweirädrigen Fahrzeuge, die mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet sind oder unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (Roller und auch Kinderlaufräder). Alle anderen Fahrzeuge, insbesondere auch solche, die zwar vorstehender Beschreibung entsprechen, **zusätzlich** aber mit elektrischen oder sonstigen Antrieben durch technisch freigemachte Energie ausgestattet sind (Elektrofahrräder und dergleichen) oder solche zweirädrige Fahrzeuge, die **ausschließlich** elektrisch oder ausschließlich durch sonst technisch freigemachte Energie angetrieben werden, gelten nicht als Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen.

5.

E-Bikes im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich solche zweirädrigen Fahrzeuge,

5.1. die mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet sind, **zusätzlich** aber mit einem **elektrischen Antrieb** ausgestattet sind, mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt (Elektrofahrräder);

5.2. die ausschließlich **elektrisch angetrieben** werden, wenn deren Antrieb jenem eines Elektrofahrrades im Sinne des Pkt 5.1. entspricht (max. 25 km/h und max. 600 Watt).

Artikel 2 - Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3 - Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz dieser Versicherung erstreckt sich auf in Europa (im geografischen Sinn) eingetretene Versicherungsfälle.

Artikel 4 - Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Vorläufige Deckung

1. Prämie und Zahlungsverzug

1.1. Die Prämie ist einmalig bei Kauf des Fahrrades oder E-Bikes einschließlich Versicherungssteuer ist direkt an der Kassa im Bergspezl Store zu entrichten.

1.2. Die Prämieeinhebung erfolgt direkt durch Bergspezl und wird direkt an Zurich abgeführt.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Versicherungsprämie in einem Bergspezl Store und endet automatisch um 24:00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Versicherungsdauer (abhängig von der gewählten Variante, vgl Art. 5) (Beispiel: Kauf und Beginn der Versicherung am 07.07.2023 mit einer Laufzeit von 12 Monaten bedeutet ein Ende des Versicherungsschutzes am 07.07.2024).

Artikel 5 - Umfang der Versicherung

1. Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz variiert je nach gewählter Versicherungsvariante. Diese werden in den nachstehenden Pkt. näher beschrieben. Die gewählte Variante ist am Versicherungsnachweis angeführt.

1.1. Versicherte Gefahren „Paket Premium“

Versicherungsschutz besteht, wenn das gekaufte und versicherte Fahrrad / E-Bike und mitversicherten Gegenstände (wenn der Kaufpreis für das Zubehör bei Berechnung der Versicherungsprämie berücksichtigt wurde) für nachfolgend angeführte Gefahren für Fahrräder / E-Bikes bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 12.500,--. Die Versicherungsdauer beträgt wahlweise 12 oder 24 Monate.

- Transportmittelunfall eines das Fahrrad / E-Bike befördernden Transportmittels,
- Verkehrsunfällen,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Naturkatastrophen,
- Diebstahl (einschließlich Einbruchdiebstahl), Beraubung, wobei Diebstahl (einschließlich Einbruchdiebstahl) aus einem abgestellten Kraftfahrzeug, einem abgestellten Anhänger oder einem am abgestellten Kfz montierten Fahrrad- / E-Biketräger nur versichert ist, wenn sich dieser zwischen 6 und 22 Uhr ereignet (auf die entsprechenden Sicherungsobliegenheiten gemäß Art. 7 Pkt. 2.1. bis 2.3. wird verwiesen).
- Beschädigung oder Zerstörung des Fahrrades / E-Bikes durch Dritte
- Mut- und böswillige Beschädigungen

In Erweiterung zu den versicherten Gefahren und in Abweichung zu Art 5 Pkt. 2.3.2 gilt die mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes durch betriebsfremde Personen mitversichert. Für derartige Schadenfälle gilt ein Selbstbehalt von EUR 100,00 je Versicherungsfall. Die sonstigen Risikoausschlüsse des Art. 5 bleiben davon unberührt.

- Einschluss von Schäden an der Elektronik durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie (gilt nur für E-Bikes)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Elektronik des E-Bike; dies selbst bei Beschädigung oder Zerstörung durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein. Hinsichtlich der vorgenannten Ursachen gilt Art. 5, Pkt. 2.1.5 als abbedungen; sämtlichen sonstigen Risikoausschlüsse gelten ungeschmälert fort.

Eine Ersatzleistung aus diesem Baustein erfolgt nur, wenn eine der vorgenannten Gefahren nachweislich auf eine elektronische Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit), einen internen Datenträger oder die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat und die eingetretene Beschädigung bei rein visueller Betrachtung ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

Folgeschäden am versicherten E-Bike durch vorgenannte Ereignisse sind vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt nicht für Folgeschäden an anderen Sachen oder für Personenschäden.

Vom Begriff „Elektronik“ sind umfasst:

Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik oder mit elektronischen Bauelementen (Bauteilen); oder Interne, fest eingebaute Datenträger sofern und soweit diese dem versicherten E-Bike zugehören (Art. 5 Pkt. 2.4.7 gilt ungeschmälert fort).

1.2. Versicherte Gefahren „Paket Standard“

Versichert ist die Deckung Diebstahl (einschließlich Einbruchdiebstahl oder Beraubung) im Sinne des Pkt. 1.1

Alle anderen versicherten Gefahren gemäß Pkt. 1 dieses Artikels sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungsdauer beträgt wahlweise 12 oder 24 Monate.

1.3. Versicherte Gefahren „Kinderfahrrad-Versicherung

Die Kinderfahrrad-Versicherung umfasst dieselben Gefahren wie das Paket Standard gemäß Pkt. 1.2 dieses Artikels, eingeschränkt auf die Modelle „Woom I bis IV“ bzw. gleichwertige Kinderräder bis zu einer maximalen Versicherungssumme von EUR 1.000,- bzw. einer maximalen Rahmengröße von 24 Zoll. Die Versicherungsdauer beträgt 24 Monate.

1.4. Versicherte Gefahren „Bergspezl Bike-Pass“

Der im „Bergspezl Bike-Pass“ enthaltene Versicherungsschutz umfasst dieselben Gefahren wie das Paket Standard gemäß Pkt. 1.2 dieses Artikels bis zu einer Versicherungssumme von EUR 1.200,- bzw. EUR 2.400,-. Fahrräder mit höheren Anschaffungswerten können nicht im Rahmen des Pakets „Bergspezl Bike-Pass“ versichert werden. Die Versicherungsdauer beträgt 24 Monate.

2. Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind

2.1. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände in ursächlichem Zusammenhang mit:

- 2.1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand;
- 2.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben;
- 2.1.3. militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt a) und b) angeführten Ereignisse und Handlungen;
- 2.1.4. Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.1.5. Fehlern, Mängeln, inneren Betriebsschäden (jeweils ohne Einwirkung von außen)
- 2.1.6. fehlender oder mangelhafter Verpackung oder Verladeweise;
- 2.1.7. natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Reparatur-, Service und Wartungsarbeiten jeglicher Art an den versicherten Gegenständen sowie Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften bzw Gewähr zu leisten hat;
- 2.1.8. nicht Fahrrad/ E-Bike-typusgerechter bzw. nicht alltäglicher Verwendung des Fahrrads/ E-Bikes (zB Jonglieren, Artistik, Benützung in Gewässern, dem verwendeten Fahrrad-/ E-Biketypus nicht entsprechende Verwendung im Gelände, Gebirge etc oder auf BMX-Bahnen)

2.2. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände bei:

- 2.2.1. Fahrten auf Rennstrecken oder der Beteiligung an sportlichen Wettbewerben (zB Mountainbike-Wettkämpfen) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;
- 2.2.2. einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung und dem darauf bezüglichen Training. Entgeltlichkeit der sportlichen Betätigung liegt vor, wenn die versicherte Person dafür Geldleistungen oder vermögenswerte Sachleistungen erhält, auch wenn diese Leistungen als Aufwandsersatz bezeichnet sind. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Unfälle, die die versicherte Person als von der Sporthilfe geförderter Sportler bei der Ausübung der geförderten Sportart und dem darauf bezüglichen Training, erleidet.
- 2.2.3. der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

2.3. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände durch:

- 2.3.1. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers, sonstiger versicherter Fahrrad-/ E-Bikeeigentümer (Art. 1 Pkt 3.) und der mit diesen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen;
- 2.3.2. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- 2.3.3. Verkratzen, Verschrammen, Rost, Witterungseinflüssen und sonstigen chemischen und thermischen Einflüssen

2.4. Ausgeschlossene Kosten:

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind folgende Kosten:

- 2.4.1. Kosten von Sicherheitsüberprüfungen und bloßer Revisions- bzw Servicetätigkeiten;
- 2.4.2. Kosten vorbeugender Instandhaltung;
- 2.4.3. Beschaffungskosten für die zur Durchführung einer Reparatur erforderlichen Materialien und Ersatzteile;
- 2.4.4. Minderung an Wert, äußerem Ansehen und Nutzungsausfall
- 2.4.5. Veränderungen, Verbesserungen
- 2.4.6. Bergung und Verbringung zur Reparatur bzw Entsorgung
- 2.4.7. Kosten behördlicher Anzeige
- 2.4.8. Kosten der Wiederbeschaffung/ Wiederherstellung der auf Datenträgern oder elektronischen Speichern enthaltenen Informationen oder Daten.

2.5. Vereinbarte Subsidiarität:

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß Art. 8. Pkt. 7. wird verwiesen.

Artikel 6 – Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, dies ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstands in neuem Zustand, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Neuwert in Österreich auszugehen. Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

Artikel 7 - Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); Vereinbarte Obliegenheiten

Die nachstehend angeführten Obliegenheiten sind vom/von den Versicherungsnehmer(n) zu erfüllen. Sofern und soweit auch Interessen anderer Personen versichert sind (Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74 bis 80 VersVG) sind auch diese Personen (Versicherte) zur Beachtung und Wahrung der angeführten Obliegenheiten verpflichtet.

1. Gesetzliche Schadenabwendungs- und Minderungsobliegenheit

Gemäß § 62 VersVG hat der Fahrrad-/E-Bike-Inhaber nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Abwendung und Minderung des Schadens, insbesondere für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- diesbezügliche Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

2. Vereinbarte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

2.1. Beim Abstellen des Fahrrads/ E-Bikes ist der Fahrrad-/ E-Bikerahmen an einem fest und fix im natürlichen Boden, im Boden eines Gebäudes oder an einer Gebäudewand verankerten/montierten Gegenstand (zB Verkehrszeichen; Stieggeländer) mit einem Schloss anzuschließen und das Schloss zu versperren. Bei einem solchen Schloss muss es sich ausschließlich um ein Bügelschloss (Mindestgewicht: 1,10 kg), ein Faltschloss (Stabdurchmesser mindestens 5 mm), oder ein Kettenschloss (mindestens 8mm starke Kettenglieder) handeln. Die Verwendung von Kabelschlössern oder Rahmenschlössern (am Rahmen montierte Schlösser, bei denen der Verriegelungsbügel beim Verschließen durch die Speichen geschoben wird) reicht demnach nicht aus.

2.2. Beim Abstellen des Fahrrads/ E-Bikes im Keller(-abteil), im Dachboden(-abteil), im Abstellraum, in Gartenhütten/-schuppen oder in einer Garage, sofern

- diese Räumlichkeiten versperrenbar sind; und
- sich diese Räumlichkeiten auf derselben Liegenschaft wie die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung befinden; und
- diese Wohnung vom Versicherungsnehmer oder einem mitversicherten Fahrrad-/ E-Bikeeigentümer (Art. 1 Pkt 3.) mehr als 270 Tage im Jahr bewohnt wird; und
- ausschließlich der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Zutritt zu diesen Räumlichkeiten haben und diese Räumlichkeiten ausschließlich den angeführten Personen zur Verfügung stehen bzw. zur Nutzung überlassen sind,

bedarf es keiner Sicherung des Fahrrads/ E-Bikes im Sinne des Pkt 2.1. Werden die genannten Räumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind sämtliche Eingangstüren zu versperren; überdies sind deren Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen bzw verschlossen zu halten.

2.3. Wird das versicherte Fahrrad/ E-Bike in einem Kfz transportiert, bedarf es keiner Sicherung des Fahrrads/ E-Bikes im Sinne des Pkt. 2.1. Wird das transportierende Kfz abgestellt, muss das Kfz versperrt werden und das Fahrrad/ E-Bike im versperrten Kfz verwahrt werden. Wird das versicherte Fahrrad/ E-Bike auf einem am Kfz montierten Fahrrad/ E-Biketräger transportiert, bedarf es dann keiner Sicherung des Fahrrads/ E-Bikes im Sinne des Pkt. 2.1., wenn dieser Träger versperrenbar ist. Bei einem solchen Transport ist der Fahrrad/ E-Biketräger während der gesamten Zeitspanne der Einstellung des Fahrrads/ E-Bikes in diesen zu versperren. Auf die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes bei

Aufbewahrung des Fahrrads/ E-Bikes in/auf einem abgestellten Kfz gemäß Art. 5 Pkt 1. wird ausdrücklich verwiesen.

Wird das Fahrrad/ E-Bike per Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug transportiert, so ist das Fahrrad/ E-Bike mit einem Bügelschloss, Faltschloss oder Kettenschloss der in Pkt. 2.1. erwähnten Art zu versperren, wobei ein zusätzliches Anschließen an fest und fix verankerte/montierte Gegenstände aber nicht erforderlich ist. Dies gilt auch bei einem Transport des Fahrrad/ E-Bikes mit einem Anhänger, welcher von einem Kfz. gezogen wird, während des Transportvorgangs, solange die Verbindung des Anhängers mit dem Zugfahrzeug besteht und

- a.) das Zugfahrzeug entweder nicht von allen Fahrgästen, deren Alter 15 Jahre übersteigt, verlassen wird; oder
- b.) das Zugfahrzeug zwar von allen unter a.) beschriebenen Personen verlassen wird, aber
 - dieses Verlassen nicht mehr als 30 Minuten dauert; und
 - der Fahrzeuglenker sich nicht mehr als 50 Meter von Fahrzeug samt Anhänger entfernt; und
 - der Fahrzeuglenker während der gesamten Dauer der Abwesenheit permanente, volle Sichtmöglichkeit auf Zugfahrzeug und Anhänger hat.

Sind bei Transport des Fahrrads/ E-Bikes mit einem Kfz-Anhänger nicht sämtliche der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, muss das Fahrrad/ E-Bike auf eine uneingeschränkt dem Pkt. 2.1. entsprechenden Art (Schloss und Anschließen) gesichert werden.

Auf die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes bei Aufbewahrung des Fahrrads/ E-Bikes in/auf einem abgestellten Anhänger gemäß Art. 5 Pkt. 1. wird ausdrücklich verwiesen.

2.4. Der Lenker des Fahrrads/ E-Bikes darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befinden; dies gilt auch dann, wenn das Fahrrad/ E-Bike nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2.5. Der Lenker des Fahrrads/ E-Bikes muss in jedem Fall die nach den Straßenverkehrsvorschriften (§ 65 StVO) erforderliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrrads/ E-Bikes auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrrad/ E-Bike nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

3. Vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1. Schadenmeldung

Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen; Dazu steht eine eigene Homepage den Kunden zur Verfügung (siehe Werbe- und Informationsflyer).

3.2. Behördliche Anzeige

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung und vorsätzliche Sachbeschädigung sowie durch Verkehrsunfälle, wenn dabei andere Personen als der Lenker des versicherten Fahrrads/ E-Bikes verletzt wurden, sind unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Sind als Unfallfolge auch Schäden an Sachen Dritter entstanden, so hat eine unverzügliche Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle dann zu erfolgen, wenn ein umgehender Datenaustausch Nachweis von Namen und Anschrift des Fahrrads-/ E-Bikelenkers) mit jener Person, in deren Vermögen entstanden ist, nicht erfolgt ist. Im Zuge der polizeilichen Anzeige sind auch alle abhanden gekommenen oder beschädigten bzw. zerstörten versicherten Gegenstände zu benennen und anzuführen. Eine Bestätigung der polizeilichen Anzeige ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln.

3.3. Schadenaufklärung

3.3.1. Dem Versicherer ist jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken; auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, soweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange Ursache und Höhe des Schadens nicht ermittelt sind, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit/des öffentlichen Interesses notwendig ist; in einem solchen Falle ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und sind die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

3.3.3. Dem Versicherer gegenüber sind alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

3.4. Betreibung von Schadenersatz und Gewährleistung

Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) sind form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.

3.5. Schäden in Zusammenhang mit Beförderungsunternehmen bzw. Beherbergungsbetrieben

Schäden an versicherten Gegenständen im Zusammenhang mit Transport und/oder Gewahrsame durch ein Beförderungsunternehmen sowie Schäden in Zusammenhang mit Aufenthalt in bzw. Gewahrsame durch einem/einen Beherbergungsbetrieb, sind dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu übermitteln. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu beachten.

4. Leistungsfreiheit

4.1. Die Verletzung der unter Pkt. 2. angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs 2 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang).

4.2. Die Verletzung der unter Pkt. 3. angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang).

4.3. Im Fall einer Verletzung der gesetzlichen Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (Pkt. 1.) tritt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang) ein.

Artikel 8 - Ersatzleistung

1. Ersatzleistung bei Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der

Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des versicherten Schadenereignisses aufwenden hätte müssen.

Im Totalschadenfall errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Punkte 2. bis 4.) auf folgender Grundlage:

1.1. Bei Versicherung eines neuen Fahrrads/ E-Bikes (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses):
Versichertes Schadenereignis

- im ersten Jahr nach Eigentumserwerb als Neugerät 100%
- im zweiten Jahr 100%
- im dritten Jahr 75%
- im vierten Jahr 60%
- im fünften Jahr 45%
- ab dem sechsten Jahr 30%

des Versicherungswertes.

1.2. Wenn kein neues Fahrrad/ E-Bike versichert wurde, leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für einen Gegenstand gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1) vor, errechnet sich die Ersatzleistung des Versicherers zunächst (siehe ergänzend dazu Punkte 3bis 5) auf Grundlage der notwendigen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Gegenstands oder seiner Teile bzw. der notwendigen Kosten einer Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Teile.

Im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstands in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert (siehe dazu Pkt. 1) zur Zeit des versicherten Schadenereignisses und dem objektiven Veräußerungswert („gemeiner“ Wert) des Gegenstands in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist ein vereinbarter Selbstbehalt von EUR 100,-- noch in Abzug zu bringen.

3. **Altteile und Altmaterial** verbleiben dem Versicherungsnehmer; deren (allfälliger) Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung gemäß Pkt. 1 oder 2 abgezogen.

4. Im Falle der **Unterversicherung** wird die sich nach Pkt. 1 oder 2 (jeweils in Verbindung mit Pkt. 3) ergebende Entschädigung im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender **Berechnungsformel** gekürzt: Entschädigung multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert (im Zeitpunkt des Schadenereignisses). Ob und in welchem Ausmaß Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position des Versicherungsvertrages gesondert festzustellen. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses.

5. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den vertraglich vereinbarten **Selbstbehalt** von EUR 100 zu tragen (Ausnahme: Einbruch-/Diebstahl und Beraubung); dieser ist von der gemäß Pkt. 1 oder 2 (jeweils in Verbindung mit Pkt. 3, 4 und 8) berechneten Ersatzleistung schlussendlich in Abzug zu bringen.

6. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen an versicherten Gegenständen vorgenommen werden, Überholungen, merkantile Wertminderung, Nutzungsausfall werden vom Versicherer nicht ersetzt

7. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen reparaturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat. Eine Rücknahme wiederherbeigeschaffter Sachen ist dem Versicherungsnehmer insbesondere dann nicht zumutbar, wenn

- seit der Zahlung der Entschädigung für die betroffene Sache bereits eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr verstrichen ist; oder
- der Versicherungsnehmer bereits nachweislich eine entsprechende Ersatzsache angeschafft hat; oder
- die Sache seit dem Schadenereignis einen merkantilen und/oder sonstigen, insbesondere merkantilen, Wertverlust von mehr als 25% erfahren hat

8. Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag wird nur geleistet, soweit für die versicherten Gegenstände aus Anlass eines Versicherungsfalles Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

Artikel 9 - Versicherungsdauer;

Die Versicherungsdauer ist abhängig vom gewählten Paket gemäß Art. 5; Verlängerungen sind nicht möglich. Der Versicherungsschutz und damit das Versicherungsverhältnis endet automatisch um 24 :00 Uhr des letzten Tages des Versicherungsverhältnisses. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw eines gesetzlichen Kündigungsgrundes gemäß VersVG kann die Versicherung durch die mitversicherten Personen bzw dem Versicherer vorzeitig beendet werden.

Den mitversicherten Personen steht außerdem ein Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG zu.

Artikel 10 – Einschränkung des Regressrechts des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer als Fahrrad-/ E-Bikelenker bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder der über das Fahrrad/ E-Bike Verfügungsberechtigten das Fahrrad/ E-Bike lenken.

Artikel 11 - Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2019)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel	2	Gefahrerhöhung
Artikel	3	Sicherheitsvorschriften
Artikel	4	Versicherungsperiode, Prämie und Zahlungsverzug, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Artikel	5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
Artikel	6	Mehrfache Versicherung
Artikel	7	Übersicherung; Doppelversicherung
Artikel	8	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel	9	Sachverständigenverfahren
Artikel	10	Schuldhaftes Schadenherbeiführung ; betrügerisches Verhalten; Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel	11	Zahlung der Entschädigung
Artikel	12	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel	13	Form der Erklärungen
Artikel	14	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung (Punkt 4.) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versi-

cherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten; dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintreten (ausgenommen solche, die durch allgemein bekannte Umstände verursacht werden, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften).

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung (Punkt 4.) ein und/oder verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Punkt 1., kann daraus entsprechend den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 – 31 VersVG ein Kündigungsrecht des Versicherers und auch dessen Leistungsfreiheit resultieren.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
4. Gefahrerhöhungen im Sinne der vorstehenden Punkte sind solche, die erheblich sind oder solche, bei denen nach den Umständen nicht als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch diese Erhöhung der Gefahr nicht

berührt werden solle. Eine erhebliche Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles oder für einen erhöhten Schadenumfang nicht bloß geringfügig erhöht wird. Eine Gefahrerhöhung, bei der nach den Umständen als vereinbart anzunehmen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch diese nicht berührt werden solle, liegt vor, wenn

- eine umfassende Auslegung des konkreten Versicherungsvertrages und der diesem zugrundeliegenden Abreden, oder
- rein objektive Umstände – losgelöst vom konkreten Inhalt des individuellen Versicherungsvertrages – im Hinblick auf den das Versicherungsverhältnis prägenden Grundsatz von Treu und Glauben, die allgemeine Verkehrsauffassung und eine objektive Risikoverteilung

ergeben, dass eine bestimmte Gefahrerhöhung vom Versicherer ohne weitere Voraussetzung (eine solche Voraussetzung wäre z.B. in der Verpflichtung zur Bezahlung einer höheren Prämie gelegen) zu tragen sei.

Artikel 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er schuldhaft ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung einer solchen Sicherheitsvorschrift eintritt und deren Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1. beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG.
3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 Punkt 4. verbunden, kann sich der Versicherer zur Begründung einer (allfälligen) Leistungsfreiheit nicht nur auf Artikel 3 stützen, sondern seine Leistungsfreiheit auch auf den Umstand der Gefahrerhöhung gründen; für die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung sind allein die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefahrerhöhung (§§ 23 – 31 VersVG) maßgebend. Berufet sich der Versicherer zur Begründung der Leistungsfreiheit sowohl auf die Verletzung einer gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschrift als auch auf Gefahrerhöhung, so beurteilt sich die Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Sicherheitsvorschrift allein nach Artikel 4, die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung hingegen allein nach §§ 23 – 31 VersVG.

Artikel 4 Versicherungsperiode, Prämie und Zahlungsverzug, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämie und Zahlungsverzug

- 2.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist

zu bezahlen (Einlösung der Polizze).

- 2.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 2.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG in der Beilage).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

- innerhalb der 14-Tage-Frist des Punktes 2.1 oder
- nach Ablauf der in Punkt 2.1 angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 4.1. oder 4.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.

- 4.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 4.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 4.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 2.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 4.1.2 angeführten Umstände nicht vor:
 - 4.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Zugang der Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 2.1).
- 4.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 4.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 4.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens
 - 4.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.
- 4.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder von der Bewilligung der Zwangsverwaltung über die versicherte Liegenschaft des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 25a Insolvenzordnung (IO) bleibt davon unberührt.

Artikel 6 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 7 Übersicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles übersteigt (Übersicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die vereinbarte Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Entschädigung des Versicherers ist (vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und unter Ausnahme jener Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung gemäß §§ 62, 63 VersVG, die der VN über Weisung des Versicherers getätigt hat) mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigung für jene versicherten Sachen oder Kosten, die bestimmten, mit gesonderten Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen versehenen Teilpositionen des Versicherungsvertrages zuzuordnen sind, ist durch die für die jeweilige Teilposition vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt
2. Unterversicherung liegt vor, wenn der Versicherungswert (zum Versicherungswert siehe die in den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Versicherungssparte getroffenen Regelungen sowie allenfalls getroffene besondere Vereinbarungen) im Zeitpunkt des Schadenereignisses höher ist, als die Versicherungssumme. Im Falle der Unterversicherung wird – soweit kein Unterversicherungsverzicht vereinbart ist – der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt (§ 56 VersVG). Ob und in welchem Ausmaß Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.

Artikel 9 Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens im Falle diesbezüglicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien durch ein Sachverständigenverfahren (Schiedsgutachter) festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Schiedsgutachter

- Namen der zu Schiedsgutachtern bestellten Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen-Schiedsgutachter und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

- b) Beide Schiedsgutachter wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - c) Die Schiedsgutachter übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen, hat darüber ein Gutachten zu erstatten und übergibt dieses Gutachten samt darin getroffene Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Im Gutachten des Obmanns ist die getroffene Entscheidung schriftlich zu begründen, wobei sich die Begründung auch mit den im Anlassfall bereits vorliegenden Gutachten der beiden Schiedsgutachter auseinandersetzen hat. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10

Schuldhaftes Schadenherbeiführung ; betrügerisches Verhalten; Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
3. Als Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, deren Verletzung vereinbarungsgemäß Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.3 VersVG nach sich zieht, wird vereinbart, dass dem Versicherer im Zuge der Schadenabwicklung alle Angaben und Auskünfte (auch mündliche), die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sind.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens jener Betrag als Teilzahlung verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Beendigung der notwendigen Erhebungen gehindert ist. Es gilt § 11 VersVG.
2. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln bei Neuwertversicherungen).

Artikel 12

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt Folgendes:

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer kündigen, wenn
 - der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat; oder
 - der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus Anlass des Versicherungsfalles erbracht hat; oder
 - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat; oder
 - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
2. Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
 - Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
 - Erbringung der Entschädigung (bei Leistung mehrerer Teilbeträge auch nach Erbringung jeder Teilzahlung);
 - Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
 - Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.
3. Die Kündigung des Versicherers erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Frist zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung). Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung (Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Artikel 13 **Form der Erklärungen**

Für sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“¹ erfüllt das Schriftformerfordernis.

Artikel 14 **Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages**

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.
2. Danach verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wird also zu einem Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende

der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Erfolgt die Kündigung rechtzeitig, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine fristgerechte Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (Punkt 3.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit samt jährlicher Kündbarkeit zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung zum Ablauf bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

3. Versicherungsjahr im Sinne des Punktes 2. ist der Zeitraum jeweils eines Jahres gerechnet ab dem vereinbarten Ablaufdatum des Versicherungsvertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

¹ Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3. Z. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung

und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257, Seite 73 vom 28.08.2014; siehe Abdruck im Anhang „Auszug sonstiger rechtlicher Bestimmungen“).